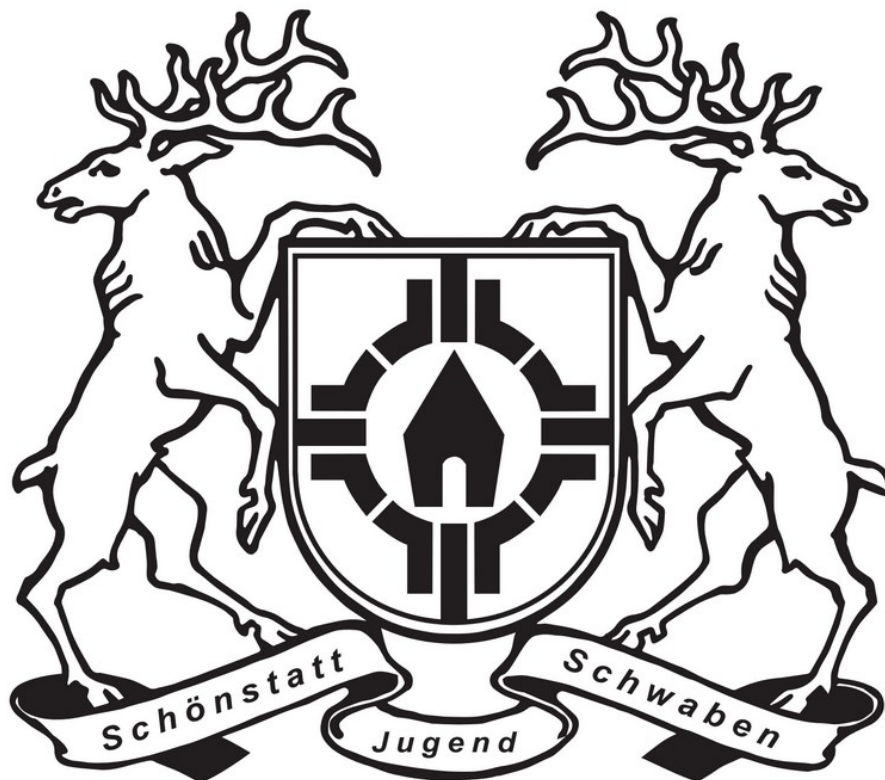


Schönstattmannesjugend Diözese Rottenburg-Stuttgart

Institutionelles Schutzkonzept



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Rahmen und aktueller Stand der Präventionsarbeit im Raum der Schönstattbewegung in Deutschland	1
3. Einbindung der in der SMJ Rottenburg-Stuttgart ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in die Prävention sexualisierter Gewalt	2
a. Schulung der haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden	2
b. Personalgespräche	3
c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF)	3
d. Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung)	4
4. Beschwerdewege (intern und extern)	4
a. Veröffentlichung der Verantwortlichen	4
b. Möglichkeit für Teilnehmer, Feedback zu geben	5
c. Reflexion im Leitungsteam	5
d. Interne Anlaufstellen für Anliegen zum Thema sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt	5
e. Externe Beschwerdewege	5
5. Umgang mit Verdachtsfällen	6
6. Qualitätsmanagement / Evaluation	6
7. Anlagen	8
a. Diözesane Regelungen	8
b. Verhaltenskodex	10
c. Liste der Straftatbestände	13
d. Krisenplan bei Verdacht oder Vorliegen sexualisierter Gewalt	14

1. Einleitung

Die Schönstattmännerjugend (SMJ) ist eine Gemeinschaft von Jungen und jungen Männern zwischen 9 und 30 Jahren.¹ Sie ist Teil der internationalen Schönstattbewegung, die 1914 von Pater Josef Kentenich in Vallendar/Rhein gegründet worden ist. Innerhalb der föderalen Struktur der Schönstattbewegung bildet die SMJ eine eigenständige Gliederung. So regelt sie das Leben der Gemeinschaft und die Verwaltung der für ihre Arbeit ihr zukommenden Gelder selbstständig in eigener Verantwortung. Ihre Arbeit, die sich im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate vollzieht und verschiedenste Schwerpunkte hat (z. B. Zeltlager, Ferienfahrten, Wochenendfreizeiten, Tagesveranstaltungen, Schulungen, Gruppenstunden und Freizeitaktivitäten, geistliche Elemente wie die Durchführung und Vorbereitung von Gottesdiensten), ist diözesan organisiert. Jede Diözese hat ihren eigenen Leitungskreis. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die SMJ Rottenburg-Stuttgart. Die SMJ Rottenburg-Stuttgart gliedert sich dabei in die Abteilungen Ulm/Alb/Donau, Oberland, Rottenburg und Oberndorf mit jeweils ihrem eigenen Leitungskreis. Weiteren Konkretisierungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Sexualisierte Gewalt ist ein abscheuliches Verbrechen, das die Würde und Integrität der Betroffenen entscheidend verletzt und mit den pädagogischen und religiösen Anliegen der SMJ Rottenburg-Stuttgart unvereinbar ist. Dieses Schutzkonzept soll den Blick auf Rahmenbedingungen und konkrete Maßnahmen der Prävention von Grenzverletzungen in unserer Jugendgemeinschaft schärfen und so zu einer Sensibilisierung bzw. klaren Orientierung aller beitragen, die sich im Raum der SMJ Rottenburg-Stuttgart begegnen.

Nach einer Einbettung des Schutzkonzeptes in den Rahmen und den aktuellen Stand der Präventionsarbeit im Raum der Schönstattbewegung Deutschland folgen Ausführungen zur Einbindung der in unserer Jugendgemeinschaft haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in die Prävention sexualisierter Gewalt sowie zu internen und externen Beschwerdewegen. Im Anschluss werden der Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sowie Vorgaben zum Qualitätsmanagement dargestellt.

2. Rahmen und aktueller Stand der Präventionsarbeit im Raum der Schönstattbewegung in Deutschland

- Die Schönstattbewegung in Deutschland führte und führt entsprechend den Richtlinien der deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkongregation (DOK) die Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt durch. Der Bewegungsführer hat der Deutschen Bischofskonferenz ein eigenes Präventionskonzept für den Raum der Schönstattbewegung Deutschland vorgelegt. Jedes schönstattliche Institut (Institut der Schönstatt-Patres, Marienbrüder, Diözesanpriester, Marienschwestern, Frauen von Schönstatt oder Institut der Familien) hat für seine Mitglieder eine eigene Präventions- und Interventionsordnung.
- Die Leitungsgremien sind sich dabei der hohen Bedeutsamkeit eines achtsamen Umgangsstils bewusst, zumal in der Pädagogik Schönstatts personale Beziehungen und Bindungen eine wichtige Rolle spielen.

¹ Die Jugendarbeit der Schönstattbewegung findet überwiegend geschlechtsgetrennt statt (Angebote für Mädchen macht die Schönstattbewegung Mädchen und junge Frauen / SchönstattMJF). Regelungen zu Veranstaltungen mit geschlechtsgemischten Gruppen (zum Beispiel im Rahmen von durch beide Jugendgemeinschaften verantworteten Aktivitäten) sind dem Verhaltenskodex zu entnehmen.

- Ein zentrales Ziel der Präventionsarbeit Schönstatts ist es, durch seine geistlichen Zentren und Gemeinschaften einen sicheren Ort anzubieten. Wo dies in der Vergangenheit nicht ausreichend geschah oder tatsächlich Fälle von Missbrauch vorkamen, ist das beschämend und steht im Gegensatz zum Grundanliegen der Pädagogik Schönstatts.
- Die Schönstattbewegung unterstützt, dass mögliche Fälle aufgeklärt werden. Dazu sind Ansprechpersonen und Beauftragte ernannt.
- Im Moment liegt das besondere Augenmerk auf einer für die Schönstattarbeit in allen deutschen Diözesen vereinheitlichten Ausgestaltung und nachhaltigen Durchführung entsprechender Schulungen sowie der Festschreibung von Schutz- und Präventionsregelungen auf den unterschiedlichen Ebenen der Schönstattbewegung. Vieles ist im Blick auf Veranstaltungen im Jugend- und Familienbereich bereits geschehen und wird weiter ausgebaut (Präventionskonzept Schönstattbewegung Deutschland siehe oben).
- Die Schönstattbewegung sieht es als eine zentrale Aufgabe an, Menschen in ihrer persönlichen Freiheit und Autonomie zu achten und zu fördern. Sie will in ihren gemeinschaftlichen und persönlichen Angeboten Menschen begleiten auf einem Weg gefestigter und verantwortlicher Selbstleitung. Es ist das Bestreben der Schönstattbewegung, ein Klima der Wertschätzung und eines grenzachtenden Umgangs auszuprägen sowie grenzverletzendes Verhalten deutlich zu machen und zu verhindern.

3. Einbindung der in der SMJ Rottenburg-Stuttgart ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in die Prävention sexualisierter Gewalt

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Raum der SMJ Rottenburg-Stuttgart engagieren sich junge Männer („Gruppenleiter“) in der Regel ab 15 Jahren. Diese bestimmen aus ihren Reihen Leitungskräfte, die in Leitungs- und Abteilkreisen die diözesane Arbeit planen und verantworten. Mit Einverständnis der gewählten Diözesanverantwortlichen („Diözesanleiter“) sind in unserer Jugendgemeinschaft zudem ehrenamtlich Diözesanpriester und hauptamtliche Schönstatt Patres als inspiratorische Kräfte tätig – schwerpunktmäßig mit Referentenfunktion und Aufgaben in der geistlichen Begleitung. Inspiratorische Kräfte, die aus unterschiedlichen Schönstattgemeinschaften kommen oder aus der Diözese, sind gegenseitig nicht weisungsbefugt oder voneinander abhängig. Es besteht also kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen sich in der SMJ ehrenamtlich engagierenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den Hauptamtlichen/Diözesanpriester. Vor Ort übernehmen teilweise auch nicht zur SMJ Rottenburg-Stuttgart gehörende Erwachsene (zum Beispiel Väter von SMJlern oder ehemalige SMJler) ehrenamtlich die Begleitung von Gruppen.

Als SMJ Rottenburg-Stuttgart achten wir darauf, nur Personen mit fachlicher und persönlicher Eignung in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Dafür suchen wir über unsere normale Arbeit hinaus durch die folgenden besonderen Maßnahmen Sorge zu tragen:

a. Schulung der haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden

In der SMJ Deutschland werden regelmäßig eigene mehrtägige Gruppenleiterschulungen angeboten. Diese richten sich an angehende Gruppenleiter. Entwicklungspsychologische, sexualpädagogische und juristische sowie Fragen der Aufsichtspflicht betreffende Inhalte finden im Rahmen dieser Veranstaltungen Berücksichtigung. Im Rahmen dieser Schulungen findet auch die Basisschulung Prävention (Dauer 4h) entsprechend der Präventionsordnung der

Schönstattbewegung Deutschland (siehe oben) statt, die spätestens alle fünf Jahre erneuert wird.

Die Dokumentation der Teilnahme an den Präventionsschulungen obliegt einer bzw. einem von dem jeweiligen Führungskreis bestimmten Verantwortlichen. Die Basisschulung muss in den kirchlicherseits vorgegebenen Abständen aufgefrischt werden.

b. Personalgespräche

Für die SMJ Rottenburg-Stuttgart ist im Moment keine hauptamtliche Referentenstelle eingerichtet. Es besteht ein Gestellungsvertrag zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hauptabteilung II Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften) und der Gemeinschaft der Schönstatt-Patres. In diesem Rahmen arbeitet ein Schönstatt-Pater für die SMJ Rottenburg-Stuttgart. Daher werden die Personalgespräche von der Personalabteilung der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt.

Neu hinzukommende inspiratorische Kräfte werden von ihren jeweiligen Vorgesetzten bzw. den Personen, durch die sie für ihre Tätigkeit angefragt werden, für die Wichtigkeit von und die konkreten Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF)

Jede Person ab 15 Jahren, die regelmäßig oder dauerhaft eine Leitungs- oder Betreuungstätigkeit bei Veranstaltungen der SMJ Rottenburg-Stuttgart übernimmt, die zu einem Führungskreis der SMJ Rottenburg-Stuttgart gehört oder die als inspiratorische Kraft für unsere Jugendgemeinschaft tätig ist, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF) im Original vorlegen.

Das EPF darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut eingereicht werden. Von Seiten unserer Jugendgemeinschaft wird eine Vorlage zur Beantragung des EPF zur Verfügung gestellt, aus der die Kostenfreiheit für Ehrenamtliche hervorgeht. Personen ab 15 Jahren, die kurzfristig und spontan, nicht regelmäßig in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einspringen, müssen kein EPF vorliegen; hier reicht das Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung (s. Anhang).

Die SMJ Rottenburg-Stuttgart der einzelnen Diözesen benennen jeweils eine beauftragte externe Person (in der Regel handelt es sich um den Diözesanleiter des Schönstattwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., ein Vorstandsmitglied des kirchlichen Rechtsträgers / e. V. oder einen Notar), die in das EPF Einsicht nimmt und es dann wieder an die vorliegende Person aushändigt. Es werden keine Kopien erstellt oder abgelegt. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen dokumentiert, dazu kann das anhängende Formular benutzt werden. Mindestens werden Vor- und Nachname sowie Anschrift der betreffenden Person, Ausstellungsdatum des EPF, Ort und Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache fehlender Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184 k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vermerkt. Von der oder dem für die Einsichtnahme und Dokumentation Beauftragten wird ein Verzeichnis angelegt, das Aufschluss über den Zeitraum gibt, in dem das EPF erneut vorzulegen ist. Die Daten werden spätestens drei Monate, nachdem die betreffende Person die Beendigung ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit angezeigt hat, gelöscht. Für inspiratorische Kräfte, die zu Schönstatt-Instituten,-

Bundesgemeinschaften oder Diözesanpriester gehören (Institut der Schönstatt-Patres, Marienbrüder, Diözesanpriester, Marienschwestern, Frauen von Schönstatt oder Institut der Familien), gelten hinsichtlich der Vorlage und Dokumentation des EPF die Vorgaben der je eigenen Gemeinschaft.

Mit der für die Dokumentation jeweils verantwortlichen Person wird abgesprochen, auf welche Weise sichergestellt wird, dass für alle Personen, die unter die Pflicht zum Vorlegen eines EPF fallen, zu jedem Zeitpunkt ihrer Tätigkeit das Vorhandensein eines aktuellen EPF gegeben ist.

Liegt das EPF einer Person nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, bei der sie sich engagieren möchte, vor, kann die betreffende Person dort nicht tätig werden.

d. Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung)

Grundprinzipien, die im Raum der SMJ Rottenburg-Stuttgart einen achtsamen, wertschätzenden Umgang miteinander sichern sollen, vor Grenzverletzungen schützen und Orientierung für ein angemessenes Verhalten geben, sind in einer Ehrenerklärung (s. Anhang) zusammengefasst. Alle Personen, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen, müssen diese Ehrenerklärung unterzeichnen und leben. Die Ehrenerklärung dient in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit als Verhaltenskodex nach der diözesanen Präventionsordnung. Sie wird bei Verantwortlichen treffen eingeführt, dem Betreuersteam im Rahmen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch die Leitung in Erinnerung gerufen dem Verhaltenskodex ist in der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Schutz vor sexuellem Missbrauch auch eine Selbstauskunft vorgesehen. In der Kinder- und Jugendarbeit sollen keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt (§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind oder ein Verfahren diesbezüglich gegen die Person läuft.

Ein unterzeichnetes Exemplar der Ehrenerklärung wird gemeinsam mit der Dokumentation der Teilnahme an einer Präventionsschulung abgelegt, ein zweites Exemplar wird den Unterzeichnenden ausgehändigt.

4. Beschwerdewege (intern und extern)

Zu den Beschwerdewegen in der SMJ Rottenburg-Stuttgart gehören wesentlich die folgenden Punkte:

a. Veröffentlichung der Verantwortlichen

Die Verantwortlichen unserer Jugendgemeinschaft sowie die Personen, die für die jeweilige Einzelveranstaltung verantwortlich sind, sind bestimmt und werden auch nach außen hin klar benannt. Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Veranstaltern werden veröffentlicht.

Nähere Regelungen zu den diözesanen Ansprechpartnerinnen sind dem Anhang zu entnehmen. (Name eines Regionalen Ansprechpartners)

Zudem besteht Beschwerdemöglichkeit über die inspiratorische Leitung der SMJ Deutschland, welche im Moment von Pater Hans-Martin Samietz ausgeübt wird.

b. Möglichkeit für Teilnehmer, Feedback zu geben

Die Teilnehmer werden im Umfeld der Veranstaltungen um ein (schriftliches oder mündliches) Feedback gebeten, auch Kritik ist dabei ausdrücklich willkommen. Wenn noch während einer Tagung oder eines Treffens kritische Rückmeldungen eingehen oder spezielle Wünsche und Bedürfnisse kommuniziert werden, wird geprüft, ob diese unmittelbar bzw. im weiteren Verlauf berücksichtigt, werden können.

c. Reflexion im Leitungsteam

Angebote und Veranstaltungen, aber auch die gemeinsame Arbeit insgesamt werden im jeweiligen Leitungsteam sowie im diözesanen Leitungskreis regelmäßig (nach- und vor-) besprochen und auf Optimierungspotenziale hin geprüft. Feedbacks werden als Hilfen zur Reflexion und ggf. Weiterentwicklung der eigenen Arbeit verstanden.

d. Interne Anlaufstellen für Anliegen zum Thema sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt

Für Menschen, die sich zum Thema sexueller Missbrauch konkret an Schönstatt wenden möchten, stehen als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner folgende auch auf der Seite www.schoenstatt.de veröffentlichten Personen zur Verfügung:

Frau Elisabeth Helmich, Diplom Sozialarbeiterin / Pädagogik:
Telefon 02568 - 8584998,
E-Mail: elisabeth.helmich@schoenstatt.de

Herr Klaus Glas, Psychologischer Psychotherapeut:
Telefon 06655-749 896,
E-Mail: klaus.glas@schoenstatt.de

Strengste Vertraulichkeit für Betroffene und deren Angehörige wird zugesichert. Dies gilt auch und besonders im Falle eines Falles sexualisierter Gewalt im Raum bzw. bei Veranstaltungen der Schönstattbewegung.

e. Externe Beschwerdewege

Personen, die im Raum der Schönstattbewegung oder unserer Jugendgemeinschaft sexualisierte Gewalt erfahren haben oder vermuten, können selbstverständlich auch externe (Fach-)Beratungsstellen aufsuchen. Adressen für Anlaufstellen vor Ort sind im Internet – zum Beispiel über folgende Seiten – zu finden:

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html>

Opfertelefon des Weißen Rings: 116 006

<https://wildwasser.de/>

Zudem verweisen wir auf das Webportal der deutschen Bischofskonferenz. Dort finden sich Listen von Personen, an die man sich bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch

wenden kann. Ebenso stehen als Ansprechpartner die Präventionsbeauftragten der Bistümer zur Verfügung (vgl. www.praevention-kirche.de).

5. Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können sich auf unterschiedliche Kontexte beziehen: Sie können Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen betreffen. Genauso können Situationen zwischen Kindern und Jugendlichen oder zwischen Erwachsenen untereinander im Fokus stehen.

Unabhängig davon, um welches Setting es sich handelt, können in solchen Fällen, die in Abschnitt 4 genannten internen und externen Anlaufstellen kontaktiert werden.

Wenn sich ein Teilnehmer einem Verantwortlichen bzw. einem ehren- bzw. hauptamtlich in der SMJ Rottenburg-Stuttgart tätigen Person in einem Verdachtsfall anvertraut, sollte die angesprochene Person ruhig bleiben und nicht überstürzt handeln. Es ist wichtig, der sich meldenden Person offen und aufmerksam zuzuhören und sie ggf. auch zu ermutigen, sich mitzuteilen. Das Gespräch ist behutsam zu führen; nach Details sollte nicht gefragt werden. Rahmen und Inhalte des Gesprächs sollten zeitnah und möglichst genau dokumentiert werden. Es ist wichtig, der betreffenden Person die weiteren Schritte transparent zu machen und so einerseits Vertraulichkeit zuzusichern, andererseits aber – je nach Sachlage – auch zu verdeutlichen, dass und welche weiteren Stellen eingeschaltet werden müssen oder können. Wenn eine mögliche Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner selbst zu den Beschuldigten gehört, ist er oder sie nicht einzubeziehen. Auch im Fall mutmaßlich sexualisierter Gewalt in der Familie soll nicht zuerst mit den Eltern bzw. Beschuldigten gesprochen werden. Wenn Gefahr in Verzug ist, muss sofort gehandelt und Sicherheit für die betreffende Person hergestellt werden. (Anlage d.)

Grenzüberschreitungen zwischen Kindern und Jugendlichen, die an einer Veranstaltung der SMJ Rottenburg-Stuttgart teilnehmen, sind mit ganzer Kraft zu verhindern bzw. zu unterbinden. Die Situation wird mit den Beteiligten bzw. ggf. auch ihren Sorgeberechtigten geklärt und nachbesprochen (vgl. Verhaltenskodex). Zudem erfolgt eine Reflexion im Verantwortlichen Team. Diese schließt bei Bedarf auch die Vereinbarung weiterer Maßnahmen ein.

Wenn während einer Veranstaltung unklar ist, ob es zu einer Grenzverletzung in der Gruppe gekommen ist, sollte die Sachlage (um welchen Vorwurf handelt es sich: Grenzverletzung, Übergriff, sexualisierte Gewalt?) zunächst möglichst ruhig geklärt und der Verdacht auf Stichhaltigkeit geprüft werden. Auch die Gruppendynamik verdient hierbei Beachtung. Ggf. ist externe Beratung zu suchen, in diesem Rahmen kann auch das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

6. Qualitätsmanagement / Evaluation

Dieses Schutzkonzept sowie die in ihm vorgesehenen Maßnahmen werden durch Verantwortliche der SMJ Rottenburg-Stuttgart regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Präventionsrelevante Vorfälle werden aufgearbeitet. Dabei wird auch geklärt, ob vorgesehene Präventionsmaßnahmen ausreichend gegriffen haben. Falls (insbesondere systemisch bzw. strukturell bedingte) Schwachstellen identifiziert werden, die Grenzverletzungen innerhalb unserer Jugendgemeinschaft begünstigen oder begünstigt haben, werden

diese unmittelbar behoben und die Anpassungen ggf. neu ins Schutzkonzept aufgenommen.
Falls nötig, wird professionelle Unterstützung in Anspruch genommen.

7. Anlagen

a. Diözesane Regelungen

- **Zu den Präventionsschulungen** (vgl. Abschnitt 3a):

Die Absolvierung von Präventionsschulungen für die Hauptamtlichen folgt den Vorgaben der Präventionsordnung der Diözese. Für diese Personen ist eine Intensiv-Schulung (sechs Stunden) verpflichtend. Alle fünf Jahre erfolgt eine Auffrischungsschulung nach den Diözesanvorgaben.

Alle Gruppenleiter und sonstigen Ehrenamtlichen sind verpflichtet, eine vierstündige Präventionsschulung zu absolvieren. Es wird empfohlen diese Basis-Schulung ebenfalls alle fünf Jahre aufzufrischen bzw. die Intensiv-Schulung, anstatt der Basis-Schulung zu absolvieren.

Präventionsschulungen werden innerhalb der SMJ Rottenburg-Stuttgart angeboten bzw. können diözesanweit (über eine Pfarrgemeinde, einen anderen Jugendverband, diözesane Angebote) wahrgenommen werden.

Geschäftsstelle der Kommission Sexueller
Missbrauch
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: thewerner@ksm.drs.de
Tel.: 07472/169783
Fax: 07472/16983783

Die Dokumentation bzw. Speicherung der Schulungs-Teilnahmebescheinigungen sowie der unterzeichneten Selbstauskunftserklärungen / Verpflichtungserklärungen für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien durch den Diözesanleiter des Schönstattwerkes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V..

- **Zu den erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen** (vgl. Abschnitt 3c):

- Dem Diözesanleiter des Schönstattwerkes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. (zurzeit Pfr. Franz Xaver Weber) werden die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse aller Gruppenleiter / Ehrenamtlicher vorgelegt. Hier erfolgt auch die Dokumentation der Einsichtnahme.
- Der Diözesanleiter des Schönstattwerkes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. stellt sicher, dass kein/e Gruppenleiter / ehrenamtliche Person ohne aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis tätig ist (EPF muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden!).
- Rottenburg-Stuttgart eine Person mit Leitungsverantwortung, um deren EPF es nicht geht) informiert.

- **Zur Selbstauskunftserklärung** (vgl. Abschnitt 3e):

Falls gegen eine in der SMJ Rottenburg-Stuttgart tätige Person ein relevantes (Straf-)Verfahren, eine Vorermittlung o. Ä. eingeleitet wird, informiert diese den Diözesanleiter. Eine weitere Tätigkeit innerhalb unserer Jugendgemeinschaft ist mindestens bis zur Klärung der Vorwürfe ausgeschlossen.

- **Zu den internen Ansprechpartner für Beschwerden** (vgl. Abschnitt 4a):

Diözesanleiter der SMJ Rottenburg-Stuttgart
Clemens Gröber
Collegiumsgasse 5
72070 Tübingen
E-Mail: clemens.groeber@web.de
Tel.: 0176/55201217

b. Verhaltenskodex

EHREN- UND SELBSTAUS- KUNFTSERKLÄRUNG

SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet eine Gemeinschaft, in der Glaube sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden.

Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt zu schützen und den Zugriff auf Kinder und Jugendliche für Täterinnen und Täter in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht für uns dabei an erster Stelle.

Wir setzen uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen ein. Alle Personen, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen, sollen diese Ehrenerklärung unterzeichnen und leben.

Die Ehrenerklärung dient in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit als **Verhaltenskodex** nach der diözesanen Präventionsordnung.

Neben dem Verhaltenskodex ist in der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Schutz vor sexuellem Missbrauch auch eine Selbstauskunft vorgesehen. In der Kinder- und Jugendarbeit sollen keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt (§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind oder ein Verfahren diesbezüglich gegen die Person läuft. Je nach Tätigkeit muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, in jedem Fall aber die Selbstauskunftserklärung zum Verbleib beim Träger unterzeichnet werden.

EHRENERKLÄRUNG

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil. Dabei verharmlose ich weder, noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch.

Ich verpflichte mich, die Punkte der Ehrenerklärung sowie die in der Handlungsempfehlung „was tun?“ beschriebenen Verfahrenswege von BDKJ/BJA zu beachten und umzusetzen.

Ich versichere zudem, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Träger der Kinder - und Jugendarbeit umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

c. Liste der Straftatbestände

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die in diesem Konzept Bezug genommen wird:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

d. Krisenplan bei Verdacht oder Vorliegen sexualisierter Gewalt

In jeden Fall

- Ruhig bleiben
- Unmittelbar nach der Information bzw. der Beobachtung Aktennotizen/Gesprächsprotokoll anfertigen. Da bei möglichst genau mit Datum ggf. Uhrzeit, Unterschrift
- Kontaktaufnahme zur Diözesanen Fachstelle/oder Schönstatt Internen Stellen

Wenn sich mir ein Missbrauchs betroffener anvertraut

1. Kinder/Jugendlichen zuhören, Glaube schenken und ihre Gefühle achten
2. Keine Fragen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch an sich stellen
3. Dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer anderen Person oder anderen Stellen suchen wird.
4. Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann
5. Verbindliche Absprache mit Betroffenen über das weitere Vorgehen treffen und dafür Kontaktdaten erfragen.
6. Eigne Grenzen achten und sich selbst Hilfe holen!

Akuter Vorfall

1. Bei Kindeswohlgefährdung (Gefahr in Verzug): Jugendamt/Allg. Sozialdienst informieren. Mögliche telefonische Vermittlung durch die Polizei
2. Akuter Vorfall, von körperlicher Gewalt/Vergewaltigung: ggf. Notarzt rufen, Polizei einschalten, um Erstversorgung und Beweise zu sichern

Konkrete Hilfe:

Kinderschutzteam des BJA/BDKJ Rottenburg-Stuttgart

Festnetznummer: 07153 3001 234

Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14

<https://www.bdkj.info/ueber-uns/bdkj-dioezesanverband/kinder-und-jugendschutz>

Jugendamt

Was soll ich tun, wenn

... ein Kind/Jugendlicher mir von sexualisierten Übergriffen erzählt?

Nimm das Anliegen ernst!

Halte das Gespräch, Fakten und die Situation schriftlich fest

Erkläre der Person, dass Du das Erzählte streng vertraulich behandelst, Dir jedoch Rat einholen wirst und Du alle Entscheidungen nur unter Einbeziehung des Opfers triffst

Was soll ich tun, wenn ...

Übe keinen Druck auf das Kind/Jugendlichen aus

... ich den Verdacht habe, dass einem Kind/Jugendlichen sexualisierten Gewalt angetan wird?

Nimm wahr, dokumentiere, überlege woher die Vermutung kommt, beobachte die Person,

Ziehe keine voreiligen Schlüsse!

Gesprächsangebot machen

Person erzählt

er-

Person NICHT erzählt

Täter nicht konfrontieren!

Hilfe holen

Informiere eine*n der Ansprechpartner*innen für Prävention der Schönstattbewegung oder der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kontakt (Schönstatt): Frau Elisabeth Helmich, Diplom Sozialarbeiterin / Pädagogik: Telefon 02568 - 8584998,

Herr Klaus Glas, Psychologischer Psychotherapeut: Telefon 06655-749 896

Kontakt (Diözese): Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Telefon: 07472/169783

Kontakt (extern): Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, Telefon 08002255530

Biete dich weiterhin als Vertrauensperson für den Betroffenen an.

Erkenne und achte dabei deine Grenzen und die des Betroffenen!